

Technische Richtlinien demopark + Sonderschau Rasen 2023

- 1. Vorbemerkungen**
- 1.2 Hausordnung**
- 1.3 Öffnungszeiten**
 - 1.3.1 Auf- und Abbaueiten
 - 1.3.2 Veranstaltungslaufzeit
- 2. Verkehr im Ausstellungsgelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen**
 - 2.1 Verkehrsordnung**
 - 2.1.1 Befahren des Geländes
 - 2.1.2 Einfahrtregelung Standversorgung
 - 2.1.3 Transport auf dem Gelände
 - 2.1.4 Abstellen von Wohnmobilen
 - 2.1.5 Verkehrssituation
 - 2.2 Rettungswege**
 - 2.2.1 Feuerwehrbewegungszonen, Hydranten
 - 2.2.2 Notausgänge und Gänge Zelthallen
 - 2.3 Standkennzeichnung**
 - 2.4 Bewachung**
 - 2.5 Notfallräumung**
- 3. Technische Ausstattung des Ausstellungsgeländes**
 - 3.1 Freigelände**
 - 3.2 Durchfahrtshöhen**
 - 3.3 Stromversorgung**
 - 3.4 Wasserversorgung**
 - 3.5 Kommunikationseinrichtungen**
 - 3.6 Abfall-Container**
 - 3.7 Maschinen-Waschanlage**
 - 3.8 Störungen**
- 4. Standbaubestimmungen**
 - 4.1 Standsicherheit**
 - 4.2 Standbaugenehmigung**
 - 4.2.1 Genehmigungspflichtige Bauten
 - 4.2.2 Änderung nicht vorschriftsgemäßer Bauteile
 - 4.2.3 Haftungsumfang
 - 4.3 Bauhöhen**
 - 4.4 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen**
 - 4.4.1 Brandschutz
 - 4.4.1.1 Standbau- und Dekorationsmaterialien
 - 4.4.1.2 Offenes Feuer
 - 4.4.1.3 Feuerlöscher
 - 4.4.1.4 Explosionsgefährliche Stoffe, Munition
 - 4.4.1.5 Pyrotechnik
 - 4.4.1.6 Leergut / Lagerung von Materialien
 - 4.5 Ballone und Flugobjekte**
 - 4.6 Glas**
 - 4.7 Standgestaltung**
 - 4.7.1 Erscheinungsbild
 - 4.7.2 Prüfung der Mietfläche
 - 4.7.3 Eingriff in die Bausubstanz
 - 4.7.4 Zelthallenböden
 - 4.7.5 Werbeaktionen und Präsentationen
 - 4.7.6 Barrierefreiheit
 - 4.8 Freigelände, Ausstellungs- und Demonstrationsflächen**
 - 4.8.1 Grabe- und Schachtarbeiten
 - 4.8.2 Verbot von Bohrarbeiten auf den Betonflächen
 - 4.8.3 Achtung auf Kabel im Boden
 - 4.8.4 Bohrungen für Fahnenmasten
 - 4.8.5 Mähservice für die Standflächen
 - 4.8.6 Rückgabe der Ausstellungs- und Demonstrationsflächen
 - 4.8.7 Witterungsbedingte Lasten
 - 4.8.8 Blitzschutz
 - 4.8.9 Warnung bei Unwetter
 - 4.8.10 Sonstige Regelungen im Freigelände
- 5. Betriebssicherheit, Technische Sicherheitsbestimmungen, Versorgung**
 - 5.1 Allgemeine Vorschriften**
 - 5.1.1 Betrieb von Motoren
 - 5.1.2 Schäden
 - 5.2. Elektroinstallation**
 - 5.2.1 Anschlüsse
 - 5.2.2 Standinstallation
 - 5.2.3 Montage- und Betriebsvorschriften
 - 5.3. Wasserinstallation**
 - 5.3.1 Hauptanschlüsse
 - 5.3.2 Anschlüsse auf dem Stand
 - 5.4 Ausstellungsgüter /Maschinen**
 - 5.4.1 Produktsicherheit/Ausstellungsgüter
 - 5.4.2 Belästigungen durch Ausstellungsgut
 - 5.4.3 Maschinenvorfürungen
 - 5.4.4 Maschinengeräusche
 - 5.5.5 Betriebsverbot
 - 5.6 Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten**
 - 5.7 Gefahrstoffe**
 - 5.8 Strahlenschutz**
 - 5.9 Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, Elektromagnetische Verträglichkeit**
 - 5.10 Krane, Hubfahrzeuge**
 - 5.11 Warensendungen**
 - 5.12 Musikalische Wiedergaben**
 - 5.13 Standparty/Abendveranstaltungen**
 - 5.14 Getränkeschankanlagen**
 - 5.15 Lebensmittelüberwachung**
- 6. Umweltschutz**
 - 6.1 Abfallwirtschaft**
 - 6.1.1 Abfallentsorgung
 - 6.1.2 Gefährliche Abfälle
 - 6.1.3 Mitgebrachte Abfälle
 - 6.1.4 Entgelte
 - 6.2 Wasser, Abwasser, Bodenschutz**
 - 6.2.1 Öl- und Fettabscheider
 - 6.2.2 Reinigung/Reinigungsmittel
 - 6.3 Umweltschäden**

1. Vorbemerkungen

Die VDMA Services GmbH hat für die demopark 2023 diese Richtlinien mit dem Ziel erlassen, Ausstellern die Möglichkeit zu bieten, ihre Produkte optimal darzustellen und ihre Besucher und Interessenten anzusprechen.

Die Technischen Richtlinien sind bindend für alle Aussteller und ihre Auftragnehmer im Rahmen ihrer Ausstellungsbeteiligung auf dem Gelände der demopark 2023 während der Öffnungszeiten, der Veranstaltung und den Auf- und Abbauzeiten.

Gleichzeitig enthalten diese Richtlinien Sicherheitsbestimmungen, die den Ausstellern und Besuchern ein angemessenes Niveau an Sicherheit bieten sollen. Die Aussteller und deren Vertragspartner haben die gültigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

Die VDMA Services GmbH behält sich vor, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu prüfen und bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen.

Die VDMA Services GmbH ist berechtigt, zur Sicherheit und zum Standbau Anordnungen zu treffen, die über die in den Technischen Richtlinien enthaltenen Bestimmungen hinausgehen.

Die Servicemappe mit den Bestellformularen (Ausstellerservice) wird zusammen mit der Standbestätigung zur Verfügung gestellt. Die Bestellformulare sind auszufüllen und spätestens bis zu den auf den Formularen angegebenen Terminen zurückzusenden.

Nach der Standzuteilung werden die Aussteller durch Aussteller-Newsletter über weiteren Einzelheiten der Vorbereitung und Durchführung der demopark unterrichtet.

Im Übrigen behält sich die VDMA Services GmbH Änderungen vor. Der deutsche Text ist verbindlich.

1.2 Hausordnung

Für das gesamte Gelände der Veranstaltung (Ausstellungsgelände und Parkplätze) gilt die Haus- und Benutzungsordnung der demopark 2023 (Anhang).

1.3 Öffnungszeiten

1.3.1 Auf- und Abbauzeiten

Während der allgemeinen Auf- und Abbauzeiten kann im Freigelände und in den Zelthallen grundsätzlich in der Zeit von 07.00 bis 22.00 Uhr gearbeitet werden.

Am letzten Aufbau- und Abbautag ist der konstruktive Standbau bis 18.00 Uhr abzuschließen.

Die Gangflächen im Ausstellungsgelände und in den Zelthallen sind am letzten Aufbau- und Abbautag ab 18.00 Uhr freizuhalten.

Aus Gründen der allgemeinen Sicherheit bleiben das Ausstellungsgelände und die Zelthallen außerhalb dieser Zeiten verschlossen. Eine Verlängerung der Auf- und Abbauzeiten ist nur in Ausnahmefällen mit schriftlicher Erlaubnis der VDMA Services GmbH zulässig.

Die VDMA Services GmbH ist berechtigt, Standbaumaterial und Ausstellungsgüter, die sich nach Schluss der Abbauzeit noch auf dem Ausstellungsgelände

befinden, auf Kosten und Gefahr des Ausstellers von einem Spediteur abtransportieren und einlagern zu lassen oder auf seine Kosten zu entsorgen.

1.3.2 Veranstaltungslaufzeit

Während der Veranstaltungslaufzeit ist das Ausstellungsgelände für Aussteller von 7.00 bis 20.00 Uhr geöffnet. Besucher haben von 9.00 bis 18.00 Uhr Zutritt. Die VDMA Services GmbH behält sich Sonderregelungen vor.

2. Verkehr im Ausstellungsgelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen

2.1 Verkehrsordnung

2.1.1 Befahren des Geländes

Das Befahren des Ausstellungsgeländes mit Fahrzeugen aller Art geschieht auf eigene Gefahr.

Im gesamten Ausstellungsgelände sowie auf den ausstellungseigenen Parkplätzen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) sinngemäß. Die im Ausstellungsgelände zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h.

Ergänzend gelten die verkehrsordnenden und verkehrslenkenden Regeln der demopark 2023 einschließlich der Anweisungen des Ordnungspersonals.

Auf Fußgänger ist größtmögliche Rücksicht zu nehmen. Gesperrte Wege und Flächen dürfen nicht befahren werden.

Während der Veranstaltung ist das Befahren des Ausstellungsgeländes sowie das Abstellen von Fahrzeugen im Ausstellungsgelände grundsätzlich untersagt. Die VDMA Services GmbH kann hiervon Ausnahmen machen und entsprechende Einfahrtserlaubnisse erteilen.

2.1.2 Einfahrtregelung Standversorgung

Zur Versorgung der Stände während der Veranstaltungslaufzeit können Fahrzeuge der Aussteller und Lieferanten in der Zeit von 7.00 bis 8.30 Uhr und von 18.30 bis 20.00 Uhr gegen Hinterlegung einer Kautionshöhe von 50,00 Euro am Eingangstor einfahren. Bei fristgerechtem Verlassen des Geländes wird der Betrag bei Ausfahrt erstattet.

2.1.3 Transport auf dem Gelände

Der Transport der Ausstellungsgüter bis zum Stand und zurück, die Lagerung des Leergutes, die Benutzung von Hebe- und Förderanlagen, der Einsatz von Personal zum Ein- und Auspacken, das Aufstellen der Ausstellungsgüter und deren Demontage, die Wiederverpackung und sonstige damit zusammenhängende Tätigkeiten sind ausschließlich Angelegenheit des Ausstellers. Jegliche Haftung des Veranstalters hierfür ist ausgeschlossen.

2.1.4 Abstellen von Wohnmobilen

Wohnmobile und Wohnwagen dürfen zum Zwecke der Übernachtung nicht ins Ausstellungsgelände und auf die Parkplätze verbracht werden.

2.1.5 Verkehrssituation

Ansprüche gegen die VDMA Services GmbH bestehen nicht, wenn es wegen Überfüllung des Ausstellungsgeländes oder infolge von Anordnungen der VDMA Services GmbH zur Regelung des Verkehrs auf dem Ausstellungsgelände bzw. des Zugangs zu den Ständen zu Verzögerungen für den Aussteller, seine Standbau- oder sonstigen Vertragsfirmen kommen sollte.

2.2 Rettungswege

2.2.1 Feuerwehrbewegungszone, Hydranten

Die notwendigen Feuerwehrbewegungszone, Rettungswege und Sicherheitszone müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf Feuerwehrbewegungszone, Rettungswegen oder Sicherheitszone abgestellt sind, können kostenpflichtig entfernt werden. Für dabei auftretende Sachschäden haftet die VDMA Services GmbH nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Hydranten im Freigelände dürfen nicht verbaut, unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden.

2.2.2 Notausgänge und Gänge Zelthallen

Sämtliche in den Geländeplänen festgelegten Ausgänge und Gänge in den Zelthallen sind in voller Breite freizuhalten. Sie dienen im Notfall als Rettungswege und dürfen deshalb nicht durch abgestellte oder hineinragende Gegenstände eingeengt werden.

Darüber hinaus kann die VDMA Services GmbH aus logistischen Gründen die sofortige Räumung der Fahrwege im Freigelände und der Gänge in den Zelthallen verlangen.

2.3 Standkennzeichnung

Die Ausstellungsstände müssen mit einer Standnummer gekennzeichnet sein. Standnummer-Schilder können ab dem 16. Juni 2023 im Messebüro vor Ort abgeholt werden.

2.4 Bewachung

Die VDMA Services GmbH bzw. der von ihr für das Ausstellungsgelände zugelassene Sicherheits- und Ordnungsdienst sorgt für Wachen an den Toren und in den Zelthallen. Die VDMA Services GmbH übernimmt keine Gewähr für eine lückenlose Bewachung und Kontrolle des Ausstellungsgeländes. Die VDMA Services GmbH ist berechtigt, die zur Kontrolle und Bewachung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

Die Bewachung des Standes, des Ausstellungsguts und der sonstigen auf dem Stand befindlichen Gegenstände ist nicht Aufgabe der VDMA Services GmbH. Eine Bewachung des Standes muss im Bedarfsfall der Aussteller selbst organisieren.

2.5 Notfallräumung

Aus Sicherheitsgründen, insbesondere aufgrund behördlicher Anordnungen, kann die Schließung von Räumen, Zelthallen und/oder Ausstellungsbereichen im Freigelände und deren Räumung von der VDMA Services GmbH angeordnet werden. Der Aussteller trägt dafür Sorge, dass im Ereignisfall sein Stand geräumt wird.

3. Technische Ausstattung des Ausstellungsgeländes

3.1 Freigelände

Das Freigelände der demopark besteht größtenteils aus Grasflächen und betonierten Verkehrsflächen sowie verdichteten Schotterwegen.

3.2 Durchfahrtshöhen

Die Durchfahrtshöhe der Tore zu dem Ausstellungsgelände beträgt 4,00 m.

3.3 Stromversorgung

Die Versorgung der Stände mit Stromanschlüssen im Freigelände und den Zelthallen erfolgt über Flur. Die Standzuleitungen müssen mit dem entsprechenden Bestellformular bestellt werden.

3.4 Wasserversorgung

Die Versorgung der Stände mit Wasseranschlüssen im Freigelände und den Zelthallen erfolgt über Flur. Die Standzuleitungen müssen mit dem entsprechenden Bestellformular bestellt werden.

Abwasserleitungen stehen nicht zur Verfügung. Hierfür muss der Aussteller entsprechende Sammeltanks bereitstellen.

Auf dem Gelände werden zusätzlich Trinkwasseranschlusstellen in der Nähe der Sanitäranlagen installiert, die entsprechend ausgewiesen sind.

Die in den Sanitäranlagen vorhandenen Wasseranschlüsse sind nur Brauchwasseranschlüsse.

3.5 Kommunikationseinrichtungen

Telefonanschlüsse für das Festnetz werden nicht zur Verfügung stehen. Der Zugang zum Internet kann nur über die örtlichen Mobilfunknetze erfolgen, deren Kapazitäten allerdings begrenzt sind.

3.6 Abfall-Container

Auf dem Gelände befinden sich mehrere Stationen mit Müllcontainern, die von den Ausstellern genutzt werden können. Die Positionen können dem „Geländeplan Auf- und Abbau“ entnommen werden.

3.7 Maschinen-Waschanlage

Für die Reinigung von Vorführmaschinen steht im Bereich der Geländezufahrt Ost (Tor 2) eine Waschanlage zur Verfügung.

Die Waschanlage kann wie folgt genutzt werden:

- letzter Aufbau-tag (19. Juni 2023)
07.00 - 18.00 Uhr
- während der Ausstellung (20. – 22. Juni 2023)
07.00 - 09.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr

3.8 Störungen

Bei Störungen der technischen Versorgung ist die VDMA Services GmbH unverzüglich zu informieren.

4. Standbaubestimmungen

4.1 Standsicherheit

Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Die Standsicherheit muss für jeden Bauzustand (Aufbau, Änderung, Abbau) gewährleistet sein.

Für die statische Sicherheit der Stände ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweis-pflichtig. Die entsprechenden Nachweise sind auf Verlangen der VDMA Services GmbH vorzulegen.

Die VDMA Services GmbH behält sich das Recht vor, Standbauten, Exponate, Werbeträger etc. auf Kosten des Ausstellers auf ihre Stand- und Verkehrssicherheit zu überprüfen oder von Sachverständigen überprüfen zu lassen, sofern begründete Zweifel an der Stand- oder Verkehrssicherheit bestehen.

4.2 Standbaugenehmigung

4.2.1. Genehmigungspflichtige Bauten

Jeder Veranstalter, Aussteller, Mieter, Servicepartner oder sonstiger Dienstleister ist verpflichtet zu prüfen, ob von ihm geplante temporäre Ein- oder Aufbauten im Freigelände oder in den Zelthallen, einer Genehmigung bedürfen.

4.2.2 Änderung nicht vorschriftsgemäßer Bauteile

Standbauten, die nicht genehmigt sind, den Technischen Richtlinien oder den Gesetzen nicht entsprechen, müssen auf Verlangen der VDMA Services GmbH geändert oder beseitigt werden.

Bei nicht fristgerechter Ausführung ist die VDMA Services GmbH berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Ausstellers selbst Änderungen vorzunehmen oder, soweit dies erforderlich sein sollte, die Standbauten zu beseitigen.

4.2.3 Haftungsumfang

Sofern der Aussteller bzw. der von ihm beauftragte Standbauer die vorstehenden Standbaubestimmungen nicht einhält, haftet er für sämtliche Schäden, die aus der Verletzung der Standbaubestimmungen resultieren.

Der Aussteller bzw. der von ihm beauftragte Standbauer hat die VDMA Services GmbH von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund der Verletzung der vorstehenden Standbaubestimmungen geltend gemacht werden.

4.3 Bauhöhen

Die Angabe zur Bauhöhe im Anmeldeformular ist Pflicht und verbindlich. Im Bereich der Landebahn dürfen die Ausstellungsstände (inkl. Fahnenmasten und Exponate) während des Auf- und Abbaus eine je nach Abschnitt vorgegebene Bauhöhe nicht überschreiten. Die genaue Bauhöhe im Bereich der Standfläche ist bei der VDMA Services GmbH zu erfragen.

In den Zelthallen ist die Bauhöhe auf 2,50 m beschränkt.

4.4 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

4.4.1 Brandschutz

4.4.1.1 Standbau- und Dekorationsmaterialien

Generell dürfen an Messeständen keinerlei leicht entflammbare, brennend abtropfende, toxische Gase oder stark rauchbildende / rußende Materialien wie die meisten thermoplastischen Kunststoffe, u. a. Polystyrol (Styropor) verbaut werden.

An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden (z. B. nicht brennbar). Statisch notwendige bzw. lasttragende Befestigungen dürfen nur mit nicht brennbaren Befestigungsmitteln ausgeführt werden.

Dekorationsmaterialien müssen als mindestens schwer entflammbar (Klasse B1) und nicht brennend abtropfend, gemäß DIN 4102-1, mit begrenzter Rauchentwicklung bzw. gemäß EN 13501-1 als mindestens Klasse C (C -s2, d0) eingestuft sein. Ein Prüfzeugnis über die Baustoffklasse des eingesetzten Materials ist vorzuhalten.

4.4.1.2 Offenes Feuer

Offenes Feuer und brandgefährliche Handlungen sind unzulässig und bedürfen im Einzelfall der Zustimmung der Branddirektion.

Aussteller, die mit offenem Feuer arbeiten müssen, sind verpflichtet, sich vor dem Aufbau des Ausstellungsstandes mit der Brandschutzdienststelle des Wartburgkreises, Sachgebietsleiter Brandamtsrat Herr Frank Uehling, Tel. +49(0)3695-615920, Fax +49(0)3695-615998 oder per E-Mail ordnung@wartburgkreis.de in Verbindung zu setzen.

4.4.1.3 Feuerlöscher

Grundsätzlich sind solche Löschmittel zu verwenden, die für den jeweiligen Zweck geeignet sind.

4.4.1.4 Explosionsgefährliche Stoffe und Munition

Explosionsgefährliche Stoffe im Sinne des Sprengstoffgesetzes und Munition im Sinne des Waffengesetzes dürfen nicht ausgestellt werden.

4.4.1.5 Pyrotechnik

Der Einsatz von Pyrotechnik ist grundsätzlich nicht gestattet.

4.4.1.6 Leergut / Lagerung von Materialien

Die Lagerung von Leergut jeglicher Art innerhalb und außerhalb des Standes in der Halle ist verboten. Anfallendes Leergut ist unverzüglich zu entfernen.

Die VDMA Services GmbH ist berechtigt, widerrechtlich gelagertes Leergut auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu entfernen.

4.5 Ballone und Flugobjekte

Die Verwendung von Ballonen ist in den Zelthallen grundsätzlich nicht gestattet. Im Freigelände ist die Verwendung von gasgefüllten Ballons nur bis zu einem Durchmesser von maximal 3 m auf einer Höhe von maximal 10 m nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die VDMA Services GmbH gestattet.

Die Verwendung von Flugobjekten im Freigelände und in den Zelthallen ist grundsätzlich nicht gestattet.

4.6 Glas

Für den jeweiligen Einsatzzweck darf nur geeignetes Sicherheitsglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren.

4.7 Standgestaltung

4.7.1 Erscheinungsbild

Die Ausstattung und Gestaltung des Standes und der dazu notwendige Aufbau ist Sache des Ausstellers.

Der Aussteller hat jedoch dabei den Charakter und das Erscheinungsbild der Ausstellung zu berücksichtigen.

Wände, die an den Besuchergängen gelegen sind, sind durch den Einbau von Vitrinen, Nischen, Displays u. Ä. aufzulockern.

Name und Sitz des Ausstellers müssen deutlich sichtbar am Stand angebracht sein.

4.7.2 Prüfung der Mietfläche

Die Mietflächen werden von der VDMA Services GmbH sowohl auf dem Boden des Freigeländes als auch auf dem Boden der Zelthallen eingemessen und an den Ecken markiert.

Jeder Aussteller ist verpflichtet, sich nach der Standzuteilung über Lage und Maß etwaiger Einbauten, insbesondere Versorgungsleitungen, Fundamente, Gleise, Verteilerkästen usw. selbst zu informieren und gegebenenfalls den Standbauer zu unterrichten.

Die Grenzen der Mietfläche sind unbedingt einzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass sich keine auf der Mietfläche befindlichen Gegenstände über die Mietfläche hinausragen.

4.7.3 Eingriff in die Bausubstanz

Anlagen und technische Einrichtungen des Flugplatzgeländes dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden (siehe auch Punkt 4.8).

4.7.4 Zelthallenböden

Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Mietfläche hinausragen.

Es darf zum Fixieren nur Klebeband verwendet werden, das rückstandsfrei zu entfernen ist. Ansonsten darf der Hallenfußboden weder beklebt noch bestrichen werden.

Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Substanzen wie Öle, Fette, Farben und Ähnliches müssen sofort vom Fußboden entfernt werden.

4.7.5 Werbeaktionen und Präsentationen

Auf den Wegen außerhalb der Stände und unmittelbar außerhalb des Ausstellungsgeländes sind Werbeaktionen untersagt. Werbemittel und Drucksachen dürfen nur innerhalb der eigenen Standflächen aufgestellt oder verteilt werden. Hierunter fallen auch der Einsatz von Personen als Werbeträger sowie die Anbringung von Werbematerialien (Plakate, Aufkleber o. ä.).

Werbemaßnahmen, die gegen gesetzliche Bestimmungen und/oder die guten Sitten verstoßen oder weltanschaulichen oder politischen Charakter haben, sind unzulässig.

Bei akustischen, optischen und mobilen Werbemitteln ist darauf zu achten, dass Nachbaraussteller nicht belästigt oder behindert werden.

Die VDMA Services GmbH ist berechtigt, Werbung, die gegen die vorgenannten Regelungen verstößt, zu entfernen, abzudecken oder anderweitig auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu unterbinden.

4.7.6 Barrierefreiheit

Bei der Gestaltung der Stände soll auf Barrierefreiheit geachtet werden. Stände und deren Einrichtungen sollten auch für mobilitätseingeschränkte Personen ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein.

4.8 Freigelände, Ausstellungs- und Demonstrationsflächen

4.8.1 Grabe- und Schachtarbeiten

Grabe- und Schachtarbeiten sind in einem Abstand von 10 m ab Beton-/Wegkante in die Ausstellungsfläche hinein nicht gestattet. Solche Arbeiten sind ausschließlich auf den Demonstrationsflächen möglich. Grundsätzlich müssen alle Grabe- und Schachtarbeiten im Vorfeld von der VDMA Services GmbH genehmigt werden.

4.8.2 Verbot von Bohrarbeiten auf den Betonflächen

Aussteller auf den Betonflächen (= Roll- und Landebahn des Flugplatzes) werden darauf hingewiesen, dass die Betonfläche und die Trennfugen nicht beschädigt werden dürfen. Das Bohren und Einschlagen von Zeltbefestigungen oder ähnlicher Arbeiten sind in diesem Bereich nicht gestattet. Kosten, die durch die Beseitigung eventueller Schäden entstehen, gehen zu Lasten des Ausstellers.

4.8.3 Achtung auf Kabel im Boden

Im Bereich der Betonkante in den Gängen D und E ist im Abstand von fünf Metern ab Landebahn in die Ausstellungsfläche hinein das Einschlagen von Pfählen, Masten und Zeltnägeln grundsätzlich zu unterlassen, da in diesem Bereich hochsensible Kabel zur Stromversorgung des Flugplatzes liegen. Kosten, die durch die Beseitigung eventueller Schäden entstehen, gehen zu Lasten des Ausstellers.

4.8.4 Bohrungen für Fahnenmasten

Bei den Standflächen auf Grasboden müssen an den zum Besucherweg hin liegenden Standgrenzen die Positionierungen der Fahnenmasten auf Grund der Bodenbeschaffenheit einen Meter in die Standfläche eingerückt werden. Die Angaben unter 4.8.3 gelten uneingeschränkt weiter.

4.8.5 Mähservice für die Standflächen

Im Bereich von 10 m ab Beton-/Wegkante werden die Ausstellungsflächen Ende Mai auf eine niedrige Grashöhe gebracht, um den Messebauern den Aufbau der Standflächen zu ermöglichen.

Darüber hinaus gehende Flächen (Ausstellungs- und Demonstrationsflächen) werden nur auf Wunsch des Ausstellers gemäht. Hierfür steht den Ausstellern ein Mähservice zur Verfügung, der mit dem Bestellformular 14 bis spätestens 31. Mai 2023 anzumelden ist.

4.8.6 Rückgabe der Ausstellungs- und Demonstrationsflächen

Alle Aussteller sind verpflichtet, ihre Standflächen bis zum Abbauende am 24. Juni 2023 in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Bei einer schuldhaften Überschreitung des Termins können Schadenersatzansprüche entstehen. Aufgebrachte Beläge wie Rindenmulch, Sand, Kies etc. müssen vom Aussteller entfernt werden.

Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Müllcontainern zu entsorgen (siehe auch Punkt 6.1).

4.8.7 Witterungsbedingte Lasten

Grundsätzlich sind alle Standbauten und Fliegenden Bauten im Freigelände unter Berücksichtigung der standortbezogenen Windzone zu bemessen.

4.8.8 Blitzschutz

Bauliche Anlagen und Exponate müssen mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen versehen sein, wenn durch Lage, Bauort oder Benutzung Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann.

4.8.9 Warnung bei Unwetter

Der Standbetreiber ist verpflichtet, die Wetterprognosen zu beachten und bei Unwetterwarnungen die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen bis hin zum Abbau oder Betriebseinstellung zu ergreifen.

4.8.10 Sonstige Regelungen im Freigelände

Aussteller, deren Stände an die Einfriedung des Ausstellungsgeländes grenzen, dürfen den Zaun nicht für ihre Zwecke verwenden. Es ist nicht gestattet, die Zaunaußenseite als Werbefläche zu benutzen.

5. Betriebssicherheit, Technische Sicherheitsbestimmungen, Versorgung

5.1 Allgemeine Vorschriften

Aussteller haben für die Sicherheit auf den Ständen und Vorführflächen zu sorgen, d. h., sie müssen alle erdenklichen Vorkehrungen treffen, dass vor und während der Auf- und Abbauphase sowie während der Ausstellung, insbesondere bei Vorführungen, niemand gefährdet wird. Für diese Maßnahmen ist der Aussteller auf Anfrage nachweislich. Es gelten die Thüringer Bauordnung (ThürBO) und die in Thüringen geltende Versammlungsstättenverordnung.

5.1.1 Betrieb von Motoren

In den Zelthallen ist der Betrieb von Motoren aller Art - außer Elektromotoren - nicht gestattet.

5.1.2 Schäden

Jede durch Aussteller oder deren Beauftragte verursachte Beschädigung im Ausstellungsgelände oder dessen Einrichtungen wird nach Beendigung der Veranstaltung auf Kosten der betreffenden Aussteller durch die VDMA Services GmbH beseitigt.

5.2 Elektroinstallation

5.2.1 Hauptanschluss

Elektroinstallationen von den Hauptanschlüssen bis zu den Ständen darf nur die von der VDMA Services GmbH beauftragte Vertragsfirma durchführen.

Zu den ausschließlich von der Vertragsfirma durchzuführenden Elektroinstallationen gehören der Hauptanschluss mit Elektroleitung, Hauptsicherung sowie ggf. Hauptschalter/Stromzähler.

Der Aussteller ist nicht berechtigt, auf dem Ausstellungsgelände Dritte - ausgenommen seine Mitaussteller - mit Strom zu versorgen. Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, benachbarte Stände mit Strom zu versorgen.

Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass die Elektroinstallation so bemessen ist, dass sämtliche Stromverbraucher auf dem Stand gleichzeitig betrieben werden können.

5.2.2 Anschlüsse auf dem Stand

Innerhalb der Stände können Installationen von ausstellereigenen Fachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen entsprechend den VDE-Vorschriften (Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik e.V.), den VdS

Richtlinien sowie dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden.

5.2.3 Montage- und Betriebsvorschriften

Die gesamte elektrische Einrichtung ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes der Elektrotechnik (VDE) auszuführen.

5.3 Wasserinstallation

5.3.1 Hauptanschluss

Wasserinstallationen von den Hauptanschlüssen bis zu den Ständen darf nur die von der VDMA Services GmbH beauftragte Vertragsfirma durchführen.

Der Aussteller ist nicht berechtigt, auf dem Ausstellungsgelände Dritte mit Ausnahme seiner Mitaussteller mit Wasser zu versorgen. Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, benachbarte Stände mit Wasser zu versorgen.

5.3.2 Anschluss auf dem Stand

Im Stand dürfen eigene Fachkräfte des Ausstellers Installationsarbeiten ausführen, wenn die gültigen Vorschriften eingehalten werden.

Alle Wasserinstallationen innerhalb der Stände müssen der aktuell gültigen Trinkwasserverordnung entsprechen.

5.4 Ausstellungsgüter/Maschinen

5.4.1 Produktsicherheit/Ausstellungsgüter

Alle ausgestellten Maschinen, Geräte, Werkzeuge und sonstigen Exponate müssen den einschlägigen Sicherheitsnormen, zum Beispiel der EG-Maschinenrichtlinie und dem Produktsicherheitsgesetz entsprechen und die CE-Kennzeichnung tragen.

Ausstellungsgüter, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, dürfen nur mit Zustimmung des Veranstalters und entsprechender Kennzeichnung gezeigt werden.

5.4.2 Belästigungen durch Ausstellungsgut

Ausstellungsgut, das durch Aussehen, Geruch, Geräusche, Erschütterungen oder ähnliche Eigenschaften eine erhebliche Störung des Veranstaltungsbetriebs hervorruft, insbesondere zu einer erheblichen Gefährdung oder Beeinträchtigung von Veranstaltungsteilnehmern oder von Gegenständen Dritter führt, ist auf Verlangen der VDMA Services GmbH sofort zu entfernen.

Kommt der Aussteller seiner Verpflichtung, Ausstellungsgut zu entfernen, nicht unverzüglich nach, so ist die VDMA Services GmbH berechtigt, die beanstandeten Ausstellungsgüter auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu entfernen oder dessen Ausstellungsstand zu schließen, ohne dass dem Aussteller hieraus Ansprüche gegen die VDMA Services GmbH erwachsen.

Der Abbauzeitpunkt für den geschlossenen Stand wird von der VDMA Services GmbH bestimmt.

5.4.3 Maschinenvorfürungen

Bei Vorfürungen sind die erforderlichen Maßnahmen zum Schutze von Personen zu treffen. Maschinen- und Apparateile dürfen nur mit allen Schutzvorrichtungen in Betrieb genommen werden.

Die behördlichen Vorschriften sind zu beachten. Der Aussteller haftet bei Vorfürungen für die Sicherheit der Besucher.

5.4.4 Maschinengeräusche

Zur Vermeidung von Lärmbelästigung darf im vorderen Ausstellungsbereich ein maximaler Schallpegel von 80 dBA nicht überschritten werden.

5.5.5 Betriebsverbot

Die VDMA Services GmbH ist berechtigt, Vorfürungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm oder optische Belästigung verursachen oder aus sonstigen Gründen zu einer

erheblichen Gefährdung oder Beeinträchtigung der Veranstaltung bzw. von Veranstaltungsteilnehmern führen.

5.6 Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten

Voraussetzung für die Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten ist, dass sie für Betrieb oder die Vorführung von Exponaten erforderlich und vor den Zugriff Unbefugter geschützt sind. Bei Verwendung von Flüssiggas darf nur eine Druckgasflasche bis zu 11 kg Inhalt je Ausstellungsstand aufgestellt werden. Der Aussteller ist für die Einhaltung der entsprechenden sicherheitstechnischen Vorschriften verantwortlich.

Eine Vorratslagerung in den Zelthallen ist grundsätzlich verboten.

Auf dem Ausstellungsstand ist ein amtlich zugelassener Feuerlöscher PG 6 nach DIN 14406 bzw. DIN EN 3 bereitzuhalten.

5.7 Gefahrstoffe

Der Einsatz und die Verwendung asbesthaltiger Baustoffe oder asbesthaltiger Erzeugnisse sowie anderer Gefahrenstoffe ist verboten.

5.8 Strahlenschutz

Radioaktive Stoffen, Röntgenanlagen und Störstrahler sowie Laseranlagen sind nicht zulässig.

5.9. Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, Elektromagnetische Verträglichkeit

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten, Funkanlagen und Elektromagnetischen Feldern ist genehmigungspflichtig und nur dann gestattet, wenn sie den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und andere Aussteller nicht beeinträchtigen.

5.10 Krane, Hubfahrzeuge

Der Einsatz von Kranen und Hubfahrzeugen ist aufgrund des Flugbetriebes auf dem Ausstellungsgelände während des Auf- und Abbaus genehmigungspflichtig und muss bei der VDMA Services GmbH spätestens bis 31.05.2023 schriftlich angemeldet werden.

5.11 Warensendungen

Die VDMA Service GmbH nimmt keine Sendungen bzw. Maschinen entgegen. Jegliches Hinterlegen von Ausstellungsgütern, Dokumenten, Schlüsseln u.ä. obliegt der ausschließlichen Verantwortung der Aussteller, auch wenn Personal oder Beauftragte der VDMA Service GmbH den Empfang quittiert haben. In keinem Fall übernimmt die VDMA Services GmbH eine Obhutspflicht gegenüber dem hinterlegten Gut.

5.12 Musikalische Wiedergaben

Für AV-Vorfürungen und/oder musikalische Wiedergaben aller Art sind erforderliche Genehmigungen vom Aussteller direkt einzuholen (z. B. bei der GEMA) und die entsprechenden Gebühren zu entrichten. Nicht angemeldete Wiedergaben können Schadenersatzansprüche zur Folge haben (§ 97 Urheberrechtsgesetz).

5.13 Standparty / Abendveranstaltungen

Die Durchführung einer Standparty ist nur nach Absprache und Genehmigung der VDMA Services GmbH erlaubt. Zur Genehmigung wird benötigt: Art, Umfang, Beginn und Ende.

Standparties und Abendveranstaltungen sind frühzeitig und spätestens bis zum 12.06.2023 über info@demopark.de anzumelden.

5.14 Getränkeschankanlagen

Für die Errichtung und den Betrieb von Getränkeschankanlagen auf dem Stand sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Technischen Regeln für Schankanlagen (TRSK) 400 Nr. 3.3.1. und 3.3.2. und die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zu beachten.

5.15 Lebensmittelüberwachung

Bei der Abgabe von Speisen und Getränken an Ort und Stelle sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere die Lebensmittelhygieneverordnung.

Es ist Sache des Ausstellers, sich über alle einschlägigen Vorschriften, auch die der örtlichen Sicherheitsbehörden, zu unterrichten und sie zu beachten.

6. Umweltschutz

Der Aussteller ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sämtliche den Umweltschutz betreffenden Bestimmungen und Vorgaben auch von seinen Auftragnehmern verbindlich eingehalten werden. Auf dem Ausstellungsgelände sollen möglichst Materialien und Erzeugnisse eingesetzt werden, die sich durch Umweltverträglichkeit auszeichnen.

Falls Einweggeschirr eingesetzt wird, dürfen nur Materialien verwendet werden, die grundwasserneutral verrotten oder in Müllheizkraftwerken ohne umweltschädliche Rückstände verbrannt werden können.

Die Einleitung von Stoffen wie Schmiermitteln, Hydraulikflüssigkeiten, Treibstoffe etc. in den Boden oder in Gewässer ist strengstens untersagt.

6.1 Abfallwirtschaft

Jeder Aussteller ist für die ordnungsgemäße und umweltverträgliche Entsorgung der Abfälle verantwortlich, die bei ihm oder seinen Auftragnehmern (z. B. Standbauer, Caterer, etc.) auf dem Ausstellungsgelände anfallen (siehe auch Punkt 3.6).

6.1.1 Abfallentsorgung

Der Aussteller sorgt dafür, dass seine auf dem Ausstellungsgelände tätigen Auftragnehmer sich so verhalten, wie sich nach den vorstehenden Regelungen der Aussteller zu verhalten hat.

6.1.2 Gefährliche Abfälle

Der Aussteller ist verpflichtet, Abfälle die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits- oder umweltgefährdend, explosiv oder leicht entzündlich sind (z. B. Batterien, Lacke, Lösungsmittel, Schmierstoffe, Maschinenöle, Kühlmittel, Druckerfarben bzw. -tinten, Farben), rechtzeitig und fachgerecht entsorgen zu lassen.

6.1.3 Mitgebrachte Abfälle

Materialien und Abfälle, die nicht im Zusammenhang mit der Veranstaltungslaufzeit, Auf- oder Abbau entstehen, dürfen nicht auf das Gelände gebracht werden.

6.1.4 Entgelte

Die VDMA Services GmbH ist berechtigt, für Abfälle, die vom Aussteller oder seinen Auftragnehmern nicht ordnungsgemäß entsorgt wurden, einen pauschalen Schadensersatz in doppelter Höhe des Entgeltes zu verlangen, das für die Entsorgung der gleichen Menge Mischabfalls anfallen würde.

6.2 Wasser, Abwasser, Bodenschutz

6.2.1 Öl- und Fettabscheider

Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden.

6.2.2 Reinigung/Reinigungsmittel

Die VDMA Services GmbH sorgt für die Reinigung der Verkehrsflächen. Die Reinigung des Ausstellungsstandes obliegt dem Aussteller und muss täglich vor Ausstellungsbeginn beendet sein.

Reinigungsarbeiten sind grundsätzlich mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen. Flüssigkeiten, Substanzen oder sonstige Stoffe, die zur Reinigung des Standes bzw. zur Reinigung, zum Betrieb und zum Unterhalt des Exponate unumgänglich notwendig sind, sind so fach- und sachgerecht einzusetzen, dass umweltschädigende Einwirkungen unterbleiben. Restbestände einschließlich verwendeter Hilfsmittel sind fachgerecht als Sonderabfälle zu entsorgen.

6.3 Umweltschäden

Umweltschäden/Verunreinigungen (z. B. durch Benzin, Öl, Lösungsmittel, Farbe) sind unverzüglich der VDMA Services GmbH zu melden.

Stand: Mai 2022

VDMA Services GmbH